



Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 460)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom
24. Weinmonath 1822, betreffend den Bezug der
ehegerichtlichen Bußen in Ehebruchs- und
Paternitätsfällen.**

Ordnungsnummer

Datum 24.10.1822

[S. 460] Um die gehörige Execution der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften zu sichern, verordnet die hohe Regierung und beauftragt das Lbl. Ehegericht, von allen E. Stillständen, welche laut ergangenen Urtheilen Bußen zu beziehen haben, deshalb jährlich Bericht einzuziehen, und darauf einzuwirken, daß keine Restanzen hängen bleiben; zu welchem Ende dann das Lbl. Ehegericht, wo es nöthig ist, die Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel gegen säumende Zahler verhängen wird.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/21.06.2016]